

GR_GERICHTE PKG 2011 11 vom 16. Februar 2010

GR Gerichte, 2010-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2011_11

FR: GR_GERICHTE PKG 2011 11 du 16 février 2010

IT: GR_GERICHTE PKG 2011 11 del 16 febbraio 2010

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 11

PKG 2011 102 waltungsbehörde kann somit von den Feststellungen der Strafbehörde unter den aufgezeigten Umständen abweichen, ohne dass dafür das strafrechtliche Urteil bzw. der Strafbefehl revidiert werden müsste. Daraus ist jedoch zu folgern, dass sich eine Revision eines rechtskräftigen Urteils oder Strafbefehls alleine aufgrund eines allfälligen konnexen Administrativverfahrens nicht aufdrängt und nicht rechtfertigt. Für die Bejahung der Erheblichkeit im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO muss gefordert werden, dass auch die von der Strafbehörde ausgesprochene Strafe als solche wesentlich milder (bzw. strenger) ausfallen kann, was vorliegend nicht gegeben ist. SK1 11 23 Entscheid vom 19. September 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.